

## Die Führung des Titels „Ingenieur“.

Regelung durch eine kaiserliche Verordnung.

Ämtlich wird mitgeteilt:

In dem morgigen Reichsgesetzblatte wird eine kaiserliche Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ verlautbart.

**Wer darf den Titel führen?**

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung sind zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nur solche Personen berechtigt, die an einer inländischen Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) ihre Studien vorchriftsmäßig vollendet und die vorgeesehenen Prüfungen abgelegt haben. Zur Vermeidung von Härten trifft die Verordnung Uebergangsbestimmungen, durch welche den hochschulmäßig nicht voll vorgebildeten Angehörigen des technischen Standes die Möglichkeit der rechtmäßigen Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ geboten wird. Angesichts der hervorragenden Leistungen der Technik im jetzigen Kriege werden dem Kreise der hochschulmäßig vorgebildeten Personen des technischen Berufes auch bestimmte Kategorien von Offizieren, Artillerie- und Marineingenieure usw., welche ihre technische Ausbildung an militärtechnischen Instituten, beziehungsweise Kursen erworben haben, angereicht. Endlich ist die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ noch solchen Personen zugestanden, welche gleichwertige ausländische technische Studien aufzuweisen haben.

**Die Uebergangsbestimmungen.**

Was die die bisherigen Verhältnisse berücksichtigenden Uebergangsbestimmungen anbelangt, so handelt es sich hauptsächlich um zwei Gruppen, denen die Verordnung eine im wesentlichen gleichmäßige Behandlung angedeihen läßt: Es sind dies solche Personen, welche zwar eine hochschulmäßige Vorbildung besitzen, ohne daß dieselbe aber der jetzt bestehenden Studienordnung entsprechend oder völlig abgefallen ist, und Personen, die zwar keine Hochschule technischer Richtung besucht, jedoch ein Mittelschulstudium an einer Bauerschule, an einer höheren Gewerbeschule anderer Fachrichtung oder an einer sonstigen gleichgestellten Anstalt zurückgelegt und eine entsprechende Praxis aufzuweisen haben. Diesen Personen wird unter gewissen Bedingungen die Führung der geschützten Standesbezeichnung „Ingenieur“ gestattet, bezw. vom Minister für öffentliche Arbeiten anerkannt werden können. Die Bestimmungen sind von dem Gedanken tunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse getragen, und die beteiligten Kreise können hienach auch mit Zuvorsicht auf eine dementsprechend wohlwollende Handhabung derselben rechnen.

Da der Gebrauch der Standesbezeichnung „Ingenieur“ von nun ab grundsätzlich nur auf solche Personen beschränkt bleiben wird, die hiezu auf Grund der kaiserlichen Verordnung berechtigt sind, sind vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung alle Dienstitel, in welchen das Wort „Ingenieur“ in irgend einer Verbindung vorkommt, — mit Ausnahme jener innerhalb des Heeres- (Landwehr-) Verbandes, bezw. des Verbandes der Kriegsmarine — unzulässig und müssen daher beseitigt werden.

Im morgigen Reichsgesetzblatte wird gleichzeitig eine ministerielle Kundmachung, betreffend die Einbringung von Gesuchen um Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ verlautbart. Mit dieser Kundmachung wird bestimmt, auf welche Weise die nach §§ 3 bis 5 der gleichzeitigen kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917, betreffend die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“, einzubringenden Gesuche zu verfassen und zu instruieren sind. Besonders hervorzuheben wäre, daß nicht vorchriftsgemäße Gesuche ohne weiteres verworfen zurückgewiesen werden.